

ERNEUERBARE-ENERGIEN-RICHTLINIE

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 19 vom 23. Januar 2008 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – 1. Lesung vom 6. April 2009

Rat „Justiz und Inneres“

► Grundaussagen zum Vorschlag

Der Rat nimmt die vorgeschlagene Richtlinie in der vom EP angenommenen Fassung [s. [CEP-Monitor](#)] an.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

- Die Mitgliedstaaten verabschieden die Richtlinie in der vom EP angenommenen Fassung (s. oben).
- Zusätzlich wird der Richtlinie eine Erklärung Großbritanniens zur Rechtsgrundlage beigefügt:
 - Großbritannien erklärt, dass die Annahme der vorgeschlagenen Richtlinie allein auf der Rechtsgrundlage des Artikels 175 Absatz 1 EGV keinen Vorgriff in der Weise bedeute, dass damit auch künftige Maßnahmen nach Artikel 175 Absatz 2 EGV von den Mitgliedstaaten autorisiert seien; dies gelte insbesondere für steuerrechtliche Bestimmungen. Anders als Rechtsetzungsvorschläge nach Artikel 175 Absatz 1 EGV, über die die Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit entscheiden dürfen, müssen Maßnahmen nach Artikel 175 Absatz 2 EGV im Rat grundsätzlich einstimmig angenommen werden.
 - Diese Erklärung spiegelt die bereits früher vorgetragene Forderung Großbritanniens wider, dass bei EU-Regelungen, die finanzpolitische Maßnahmen enthalten, unbedingt einer derjenigen Artikel des EG-Vertrags, die finanzpolitische Fragen betreffen, als alleinige oder als zusätzliche Rechtsgrundlage herangezogen werden müsse.
- Zusätzlich werden der Richtlinie mehrere Erklärungen beigefügt, in denen die KOM detailliert und klarstellend zu einigen Regelungen der vorgeschlagenen Richtlinie Stellung nimmt:
 - Die KOM ist der Ansicht, dass im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie der Begriff „Abfälle aus Industrie und Haushalten“ auch Abfälle beinhalten kann, die als „gewerbliche Abfälle“ bezeichnet werden.
 - Eine weitere Erklärung betrifft die in der Richtlinie vorgesehene Überwachung und Berichterstattung durch die KOM, die Berichte über Umsetzung und Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie und im Jahr 2018 einen „Fahrplan“ für die Zeit nach 2020 vorlegen soll:

Die KOM erkennt an, dass einige EU-Staaten bereits 2005 einen hohen Anteil erneuerbarer Energien auf nationaler Ebene erreicht haben. Bei der Erstellung ihrer Berichte will die KOM im Rahmen ihrer Bewertung der günstigsten Kosten-Nutzen-Basis die Grenzkosten einer Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien insbesondere in diesen Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigen. Soweit dies „angebracht“ sei, will sie in allen Vorschlägen, die sie gegebenenfalls für die Zeit nach 2020 machen wird, „zweckmäßige Lösungen“ auch für diese Mitgliedstaaten finden.
 - In einer weiteren Erklärung bezüglich der Berücksichtigung von Energie aus Wärmepumpen sagt die KOM zu, Leitlinien zur Berechnung der durch Wärmepumpen gebundenen aero-, geo- oder hydrothermischen Energie, die im Rahmen der vorgeschlagenen Richtlinie zu den erneuerbaren Energien zählt (ERES), schon bis 2011 vorlegen zu wollen. Dabei geht es um die Frage, wie die Mitgliedstaaten die für die Berechnung erforderlichen Werte für die verschiedenen Wärmepumpen-Technologien und Anwendungen schätzen sollen.
 - Die KOM will dazu mit den Mitgliedstaaten an der Entwicklung der Daten und Methoden zusammenarbeiten, die für die Einschätzung und Verfolgung des Beitrags von Wärmepumpen zur Erreichung der Ziele der Richtlinie erforderlich sind.
 - Die KOM kündigt an, dass die Leitlinien Korrekturen der Werte für den jahreszeitbedingten Leistungsfaktor (SPF) vorsehen werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Primärenergiebedarf solcher Wärmepumpen nicht durch die Effizienz des Stromnetzes beeinflusst wird.
 - Bei der Erstellung der Leitlinien will die KOM auch die Methodik zur Berücksichtigung durchschnittlicher klimatischer Bedingungen bei der Bestimmung der SPF-Werte prüfen.

► Politischer Kontext

Der Lesung voraus ging zunächst die grundsätzliche politische Einigung der Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat vom 11./12. Dezember 2008. Die Aussagen des Europäischen Rates sind zwar politisch bedeutsam, aber rechtlich nicht bindend. Ergebnis des „Trilogs“ – informeller Gespräche zwischen EP, Ministerrat und Kommission – zu dem konkreten Richtlinienvorschlag, der dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, ist der Konsens, den die vom EP am 17. Dezember 2008 angenommene Fassung wiedergibt. Diese hat nun auch der (Minister-)Rat in förmlicher Lesung angenommen. Das Verfahren ist damit soweit abgeschlossen. Die Richtlinie muss zu ihrem Inkrafttreten nun noch im Amtsblatt veröffentlicht werden.